

Vertriebspartner

- Einzelfirma
 Gesellschaft

- Makler §93 HGB
 Agent §§84ff HGB



Versicherungen

Name/Vorname/Firma		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Geschäftsanschrift, Straße Haus-Nr.		Telefon
PLZ	Ort	Telefax
E-Mail / Homepage		Mobil

Steuer- oder Ust. Id. Nr.

Geschäftsführer/Vorstand (Name/Vorname)		
Privatanschrift, Straße Haus-Nr.		Telefon
PLZ	Ort	Telefax

Betreuer
Orga
Partnernummer

Eigene Organisation <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anzahl Strukturen	Konten Untervertreter <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------	--

Schwerpunkt	
<input type="checkbox"/> RS	<input type="checkbox"/> LV
<input type="checkbox"/> SHU	<input type="checkbox"/> KV

Bankverbindung

Kontoinhaber	Geldinstitut
BLZ	Konto

Versendung der Vereinbarung an	
<input type="checkbox"/> LD	<input type="checkbox"/> VP
<input type="checkbox"/> DBA	

Konditionen

RS	LV	Storno-Reserve Prozent / ratierlich / <input type="checkbox"/>
S/H/U	MER	-----
KFZ	KV	/ <input type="checkbox"/>
VKSV	Sonstiges	/ <input type="checkbox"/>

Unterschrift Betreuer

ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherungs AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Telefon:(0211) 963-01
Telefax:(0211) 963 21 98

Vertragsunterlagen

Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	Handelsregisterauszug <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Amtliches Führungszeugnis <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
AVAD Einverständniserklärung <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	Merkblatt GWG <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Selbstschuldnerische Bürgschaft bei GmbH durch	VSV-Antrag bei LV Konditionen <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Sonstige Sicherheiten	

ARAG Lebensversicherungs AG

Prinzregentenplatz 9
81675 München

Telefon: (089) 4124 22 22
Telefax: (089) 4124 26 15

ARAG Krankenversicherungs AG

Prinzregentenplatz 9
81675 München

Telefon: (089) 4124 22 22
Telefax: (089) 4124 26 15

Verzicht auf amtliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei

Testat <input type="checkbox"/> liegt vor	Vermögensschadenhaftpflicht bei	3 j. Tätigkeit als Makler nach HR <input type="checkbox"/> liegt vor
--	---------------------------------	---

ARAG Allgemeine Versicherungs AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Telefon:(0211) 963-02
Telefax:(0211) 963 37 03

EDV Service <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	ABACUS <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------

Die Urheberrechte für diese Programme liegen bei der ARAG Lebensversicherungs AG, 81675 München, Prinzregentenplatz 9. Eine Haftung für Fehlerfreiheit der Programme wird nicht übernommen, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit. Die Programme haben handelsübliche Antivirenprogramme durchlaufen.

Die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift, Vertriebspartner

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes ist dem Vertriebspartner, wie jedem Mitarbeiter unseres Versicherungsunternehmens, untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung leitet sich aus den jeweils gültigen Arbeitsrichtlinien und den Weisungen ab.

Das Gesetz wertet das unbefugte Erheben, Speichern, Übermitteln, Verändern, Abrufen oder das Beschaffen von in Behältnissen verschlossenen Dateien als Straftat. Ebenso kann strafrechtlich verfolgt werden, wenn eine Datenübermittlung durch unrichtige Angaben erschlichen wird oder übermittelte Daten zu anderen Zwecken verwendet werden. Es bedroht diese Handeln mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Bei Handeln gegen Entgelt sowie bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht kann sich die Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre erhöhen, die Geldstrafe kann bis zu 250.000,- € betragen.

Nach Gesetz sind Sie hierüber zu informieren und zu verpflichten.

Es ist mir bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine im Zusammenhang mit der Vermittlung stehenden Daten gespeichert werden. Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die für meine Tätigkeit relevanten Auskünfte über mich bei der Auskunftsstelle über Versicherungs-/ Bausparkassenaussendienst und Versicherungsmakler in Deutschland (AVAD) und sonstigen Auskunfteien eingeholt.



Merkblatt und Vermittler-Verpflichtung

zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz -GwG-)

Das Geldwäschegesetz trat am 29.11.1993 in Kraft. Sinn und Zweck des Gesetzes ist, den Rückfluss von Gewinnen, die durch Straftaten, insbesondere im Bereich der Drogenkriminalität erzielt, also illegal erworben werden, in den legalen Finanzkreislauf zu verhindern. Mit dem Gesetz soll die sogenannte Geldwäsche bekämpft werden.

1. Verpflichtung bei Antragsaufnahme

1.1 Die Gesellschaft verpflichtet Sie gemäß § 4 Absatz 3 GwG, bei Aufnahme von Lebensversicherungsanträgen den künftigen Vertragspartner / Versicherungsnehmer zu identifizieren, wenn

- die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie – auch durch hinzukommende Verträge je VN - € 1.000,- übersteigt bzw. im Laufe des Jahres auf € 1.000,- ? oder mehr angehoben wird (auch Dynamik, also ab einer Monatsprämie von €83,33) und die Beiträge nicht vom Konto des VN bei einem im EU-Raum ansässigen Finanzinstitut abgebucht werden,
- bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als € 2.500,- beträgt,
- mehr als € 2.500,- in ein Beitragsdepot gezahlt werden, sowie zu Verträgen, die nach dem Inkrafttreten des GwG geschlossen wurden.

1.2 Generell erforderlich Identifizierung

Unabhängig von der Höhe der Prämie ist die Identifizierung immer vorzunehmen, wenn

1.2.1 der / die Vertragspartner(in) / Versicherungsnehmer(in) die ausdrückliche Frage, ob er / sie für eigene Rechnung handelt, verneint (auf fremde Rechnung handelt, wer nicht selbst Träger der Rechte und Pflichten aus dem Lebensversicherungsvertrag sein will, z.B. Stellvertreter gemäß § 164 BGB, Treuhänder, Kommissionäre),

1.2.2 die Prämien vom Konto eines Finanzinstituts abgebucht werden, das nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist,

1.2.3 der / die Vertragspartner(in) / Versicherungsnehmer(in) keine Einzugsermächtigung von seinem / ihrem Bankkonto / Postscheckkonto erteilt.

Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt es sich deshalb, das Einzugsverfahren in einem noch größeren Ausmaß als bisher zu vereinbaren.

1.3 Besondere Vertragsformen

1.3.1 Betriebliche Altersversorgung

Eine Identifizierung muss nur erfolgen, wenn das Unternehmen (als Versicherungsnehmer) **kein konkretes Konto benennt**, von dem die Überweisung der Beiträge vorgenommen werden soll. Bei Beitragszahlung durch Lastschriftermächtigung, per Scheck oder über ein Konto des Unternehmens entfällt nach wie vor die Identifizierungspflicht, wenn sie über ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU erfolgt.

Ob es sich bei einem im Antrag angegebenen Girokonto um ein Firmenkonto handelt, kann z.B. durch Vergleich mit einem Briefformular des Unternehmens festgestellt werden.

Das BAV empfiehlt, beim Vertragsabschluss vom Unternehmen (VN) die schriftliche Ermächtigung für die Rückfrage bei der Bank des VN einzuholen, ob diese Überweisung tatsächlich über das angegebene Konto vorgenommen wird. Meist ist dies jedoch aus den Begleitprotokollen zum Zahlungseingang des Kontos feststellbar. Soweit eine Identifizierung erforderlich wird, sind diejenigen Personen, die für den VN tätig werden, regelmäßig also die den Antrag unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen heranzuziehen.

1.3.2 Verträge mit Minderjährigen

Ist die Identifizierung eines Minderjährigen erforderlich, und verfügt dieser über keinen Ausweis, so ist die Identifikation mindestens eines Elternteils oder sonstigen gesetzlichen Vertreters durchzuführen. Die Identifizierung ist nicht notwendig, wenn die Prämienzahlung über ein im Antrag angegebenes Konto eines Elternteils (gesetzlichen Vertreters) erfolgt. Erfolgt die Zahlung durch Dritten (z.B. Großeltern, sonstige Verwandte) muss eine Identifizierung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

1.4 Verpflichtung zur Nachidentifizierung

Ist der Einzug der Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, ist die Identifizierung nachzuholen.

1.5 Zur Identifizierung geeignete Dokumente.

Zur Identifizierung des Versicherungsnehmers sind **ausschließlich** Personalausweis oder Reisepass geeignet, aus denen Name, Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises festzustellen sind.

Andere Dokumente gelten nicht.

1.6 Anlage GwG zum LV-Antrag

Bei allen Neuanträgen, in denen der Antragsteller nicht für eigene Rechnung handelt und / oder keine Einzugsermächtigung erteilt, sowie zu Einmalbeitrags- bzw. Depoteinzahlungen von mehr als €2.500 ist die „**Anlage GwG zum LV-Antrag**“ (**Form Nr. 141 513 2**) vom Vermittler zusätzlich auszufüllen.

2. Meldung von sogenannten Verdachtsfällen.

Sie sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich sogenannte **Verdachtsfälle** zu melden.

Wann ein derartiger Verdachtsfall gegeben sein kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die häufigsten Formen der Geldwäsche, mit denen Versicherungsgesellschaften konfrontiert werden können, sind Anträge auf Abschluss von Versicherungen gegen Einmalprämie sowie die Errichtung von Beitragsdepots. Die möglichen Erscheinungsformen der Geldwäsche sind jedoch unbegrenzt und nur vom Einfallreichtum der Personen abhängig, die versuchen, unrechtmäßig erworbene Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Nachfolgend können daher nur **Beispiele** möglicher verdächtiger Transaktionen aufgeführt werden.

2.1 Anträge auf Abschluss von LV-Verträgen, die in der Höhe des Beitrages offensichtlich nicht der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung der Antragsteller entsprechen.

2.2 Ablösung von Verträgen mit niedriger laufender Prämienzahlungspflicht durch Verträge mit hoher Einmalprämie ohne Rücksicht auf damit verbundene steuerrechtliche Nachteile.

2.3 Versicherungsnehmer zeigt sich bei Abschluss nicht am Umfang des Versicherungsschutzes und der Rentabilität seiner Anlage interessiert, sondern erkundigt sich in erster Linie nach der Möglichkeit einer Kündigung vor Vertragsabschluss bzw. nach der Höhe des Rückkaufswertes.

2.4 Antrag eines Versicherungsnehmers auf Errichtung eines Beitragsdepots bei niedrigem Lebensalter der versicherten Person.

2.5 Im Inland ansässiger Versicherungsnehmer bietet Zahlung einer Einmalprämie in Devisen an.

2.6 Bei höherer Prämie wird eine Einzugsermächtigung erteilt, das angegebene Konto besteht jedoch nicht bzw. der VN ist darüber nicht verfügungsbefugt. Daraufhin benennt der VN wiederum ein nichteinzugsfähiges Konto.

2.7 VN zahlt höhere Beiträge bar ein, nachdem der vereinbarte Prämieinzug per Lastschrift nicht möglich war.

2.8 Kombination von hohem Einmalbeitrag, Vorlage eines ausländischen Passes und kein fester oder erst seit kürzerer Zeit bestehender Aufenthalt im Inland.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Ort / Datum

Unterschrift Vertriebspartner / VP-Nr.

Antrag auf Einschluss in die Vertrauensschadenversicherung

Antragsteller: Herr/Frau

Anschrift:

.....

Vermittler-Nr.:

Einschluss ab:

Zur Stellung der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen geforderten Sicherheit für Provisionsrückforderungsansprüche aus stornierten Versicherungen beantragt der Antragsteller den Einschluss in den Rahmenvertrag „Vertrauensschadenversicherung“ zwischen

- ARAG Lebensversicherungs-AG, Prinzregentenplatz 9, 81675 München
- ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40464 Düsseldorf

Bitte zuständige Gesellschaft ankreuzen

und der

HERMES Kredit-Versicherungs-AG, Friedensallee 254, 22763 Hamburg.

Durch den Einschluss in den Rahmenvertrag „Vertrauensschadensversicherung“ wird die Verpflichtung nicht berührt, Provisionsrückforderungsansprüche der ARAG voll zu befriedigen. Mit dieser Versicherung werden lediglich die Auflagen des Bundesaufsichtsamtes erfüllt, damit vertragsgemäß Provisionen gezahlt werden können.

Die Versicherungssumme wird zum Beginn eines jeden Jahres nach dem gesamten Provisionsresthaftbetrag des Antragstellers unter Anrechnung einer bereits vorhandenen Sicherheit festgelegt. Für das laufende Jahr wird eine Versicherungssumme von € _____ vereinbart.

Die derzeitige Jahresprämie beträgt € _____ zuzüglich 16% Versicherungssteuer.

Bei Neueinschlüssen bzw. Erhöhungen von Versicherungssummen im 1.Halbjahr eines Kalenderjahres wird die Prämie per 01.07. rückwirkend ab 01.01. für ein volles Versicherungsjahr in Rechnung gestellt.

Bei Neueinschlüssen bzw. Erhöhungen von Versicherungssummen, die im 2.Halbjahr eines Kalenderjahres beantragt werden, wird die Prämie per 31.12. rückwirkend ab 01.07. für ein halbes Kalenderjahr berechnet.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ARAG oder bei Ausschluss aus der VSV erfolgt **keine** Prämienrückerstattung.

Die ARAG ist berechtigt, die Prämie bei Fälligkeit dem Provisionskonto des Antragstellers zu belasten. Weist das Provisionskonto zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Deckung auf, ist die Jahresprämie innerhalb von 4 Wochen bei der ARAG einzuzahlen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die ARAG unverzüglich zu unterrichten ist, falls gegen ihn ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt, eine fruchtlose Pfändung erwirkt wird oder ein Wechsel/Scheckprotest ergeht.

.....

.....

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Einwilligungserklärung zum AVAD-Verfahren

Makler

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit und der Beendigung der Zusammenarbeit personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gem. § 3 Abs. 4 BDSG verarbeitet werden.

Diese Daten werden an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) übermittelt und dort nach dem umseitig beschriebenen Verfahren verarbeitet.

Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet.

Insbesondere willige ich ein, dass nach Beendigung der Zusammenarbeit eine „Auskunft“ nach dem unten abgedruckten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

(Datum und Unterschrift)

Makler hat Kopie erhalten

Kenn-Nr.
Streng vertraulich!
Gst.-Nr.

AUSKUNFT

der: _____ in: _____
über: _____ (Vorname) HR-Nr.: _____
(Zuname, ggf. Geburtsname oder Firma)
geboren am: _____ in: _____
Anschrift: _____

VERSICHERUNGSMAKLER

1. a) Courtagezusage

b) durch VU
durch Versicherungsmakler
im gegenseitigen Einvernehmen

vom: _____
widerrufen am: _____

2. Gegebenfalls besondere Gründe für
die Beendigung der Courtagezusage?

3. Bestand bei Widerruf oder bei einer
Beendigung der Vermittlerstätigkeit durch den
Makler ein rückforderbarer Saldo?
Höhe des Betrages: _____

ja nein

EUR _____

4. a) Ergaben sich Beanstandungen beim
Inkasso oder Abrechnungsverkehr?

ja nein

b) Wurden Prämien kassiert und nicht
vereinbarungsgemäß abgeführt?
Höhe des Betrages: _____

ja nein

EUR _____

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift der Gesellschaft)

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst
und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) · Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden nur dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über strafrechtlich relevante Tatbestände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, beinhalten.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28. 3. 1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff.) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.

Bitte wenden!